Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 740
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

vom 26. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2020)

zum Thema:

Die Gewährleistung von Whistleblower-Schutz und die Handhabung sensibler personenbezogener Daten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEU) von Dr. Klaus Lederer (II)

und **Antwort** vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Heiko Melzer (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25740

vom 26. November 2020

über Die Gewährleistung von Whistleblower-Schutz und die Handhabung sensibler personenbezogener Daten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEU) von Dr. Klaus Lederer (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Vor- und Nachnamen von betroffenen Frauen hat SenKultEU über das Gericht der Presse übermittelt? Wie viele Vor- und Nachnamen von außenstehenden Dritten hat die Verwaltung übermittelt? Waren darunter auch Journalisten oder Mitarbeiter der Gedenkstätte?

Zu 1.: Die Vorhaltung, die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) habe Daten „über das Gericht der Presse übermittelt“, ist unzutreffend. Die SenKultEuropa hat der Presse weder unmittelbar noch mittelbar Daten überreicht oder weitergeleitet. Sie hat allein dem Gericht Aktenteile übermittelt.

Die fraglichen Informationen wurden dem Verwaltungsgericht Berlin im Rahmen der Vorlage der Verwaltungsakte unter der ausdrücklichen Mitteilung der Vertraulichkeitsbedarfe zur Kenntnis gegeben. Eine Offenlegung gegenüber dem Kläger sollte ausdrücklich nicht erfolgen.

Die an das Gericht übersandte Verwaltungsakte enthält in vertraulichen Sachzusammenhängen die Namen

- von sechs betroffenen ehemaligen Volontärinnen der Gedenkstätte (Person 1 bis 6),
- des ehemaligen Vorstands und ehemaligen stellvertretenden Vorstands der Gedenkstätte (Person 7 u. 8),
- eines Journalisten, der sich mit diversen Auskunftsbegehren an die SenKultEuropa gewandt hat (Person 9) sowie
- der Frauenvertreterin der SenKultEuropa (Person 10).

2. Welche weiteren sensiblen personenbezogenen Daten zu diesem Personenkreis (beispielsweise aktuelle oder ehemalige Arbeitgeber, Daten zu Stationen im Berufsleben, persönliche Unterschriften, etc.) hat SenKultEU über das Gericht an die Presse weitergereicht? (Übermittelte Daten bitte für jede Person einzeln angeben, nach dem Muster: Person 1: [...], Person 2: [...], Person 3: [...], etc.).

Zu 2.: Die SenKultEuropa keine weiteren sensiblen personenbezogenen Daten zu diesem Personenkreis (beispielsweise aktuelle oder ehemalige Arbeitgebende, Daten zu Stationen im Berufsleben, persönliche Unterschriften, etc.) über das Gericht an die Presse weitergereicht.

Die an das Gericht unter der ausdrücklichen Mitteilung der Vertraulichkeitsbedarfe übersandte Verwaltungsakte enthält folgende weitere personenbezogene Daten zu diesem Personenkreis:

Person 1: persönliche Unterschrift, spätere berufliche Position
Person 2: persönliche Unterschrift
Person 3: persönliche Unterschrift
Person 4: persönliche Unterschrift
Person 5: persönliche Unterschrift
Person 6: persönliche Unterschrift

3. Hat SenKultEU auch sensible Daten von juristischen Personen (etwa Kanzleien) über das Gericht an die Presse übermittelt? Falls ja: Welche Daten waren das und welche juristischen Personen waren betroffen (etwa Stundensätze und Mandaten von Kanzleien, etc.)? (Übermittelte Daten bitte für jede juristische Person einzeln angeben, nach dem Muster: Juristische Person 1: [...], Juristische Person 2: [...], Juristische Person 3: [...], etc.).

Zu 3.: Die an das Gericht übersandte Verwaltungsakte enthält folgende vertrauliche Informationen von zwei für Erteilung eines Beratungsauftrags in Betracht kommenden Rechtsanwaltskanzleien:

Juristische Person 1 und 2: nicht verifizierte Angabe eines Honorarstundensatzes.
Siehe auch Antwort zu Frage 2.

4. Hat SenKultEU über das Gericht der Presse Daten preisgegeben, deren „Geheimhaltung“ der Senator am 27. Mai 2019 in einem Schreiben an das Parlament als „zwingend erforderlich“ bezeichnet hat?

Zu 4.: Soweit vertrauliche und zur Schwärzung markierte Informationen aus der Verwaltungsakte auch in der am 27. Mai 2019 bewilligten Akteneinsicht von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses enthalten waren, wurden diese Informationen für die Akteneinsichten der Abgeordneten geschwärzt. Es ist richtig, dass dies mit einer zwingend erforderlichen Geheimhaltung begründet wurde.
Siehe auch Antwort zu Frage 2.

5. Stimmt es, dass SenKultEU die Verwaltungsakte in dieser Form, nachdem es zu einem Rechtsstreit um den IFG-Antrag gekommen war, mit Schriftsatz vom 10.02.2020 dem Verwaltungsgericht übersandt hat – und zwar ohne jegliche Anonymisierung der Namen und Daten?

Zu 5.: Siehe Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 25703.

6. Wann genau, in welcher Form und von wem ist Senator Dr. Klaus Lederer davon unterrichtet worden, dass seine Verwaltung Vor- und Nachnamen sowie weitere sensible personenbezogene Daten von betroffenen Frauen und außenstehenden Dritten über das Gericht der Presse übermittelt hat?

Zu 6.: Senator Dr. Lederer wurde von dem Vorgang der Aktenabgabe an das Gericht nicht persönlich in Kenntnis gesetzt. Siehe auch Antwort zu Frage 2.

7. Welche Schritte hat der Senator und/oder seine Verwaltung eingeleitet, nachdem ihm dieser Umstand bekannt geworden ist?

Zu 7.: Als der SenKultEuropa der Datenschutzbruch am 28. Februar 2020 bekannt wurde, wurde das Verwaltungsgericht umgehend per Fax auf die bereits zuvor mitgeteilten Vertraulichkeitsbedarfe hingewiesen, welcher einer Akteneinsicht nach hiesiger Auffassung entgegenstehen, sowie der Kläger in einer separaten E-Mail aufgefordert, die Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf eine etwaige öffentliche Berichterstattung zu erklären. Mit Schriftsatz vom 10. März 2020 teilte der Kläger - wie schon zuvor - mit, dass er die erforderliche Vertraulichkeit im Rahmen seiner journalistischen Sorgfaltspflichten wahren wird. Bereits Monate zuvor hat der Kläger durch seinen Anwalt mit Schriftsatz vom 23. September 2019 mitgeteilt, dass er die Namen der Frauen bereits kenne und erklärt: „Der Kläger will trotz Kenntnis der Namen der Frauen diese nicht veröffentlichen."

8. Falls der Senator nicht darüber unterrichtet worden sein sollte, dass die Namen und weitere sensible personenbezogene Daten an die Presse gelangt sind: Welche Gründe hatte die Verwaltung, ihm diese wichtige Information vorzuenthalten?

Zu 8.: Es gab keinen Grund, die Leitung der SenKultEuropa zu informieren, da die Verwaltung darauf vertraute, dass der Kläger die zugesagte Vertraulichkeit wahren würde. Tatsächlich sind seitdem auch keine vertraulichen Informationen aus der Akteneinsicht in seine journalistische Berichterstattung eingeflossen.

Berlin, den 14. Dezember 2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa